

Amtliche Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Stadt Mosbach für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	81.364.050 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-79.866.130 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	1.497.920 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.3 und 1.6) von	1.497.920 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	79.924.080 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-78.140.110 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.783.970 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.160.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-19.033.700 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-14.873.700 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-13.089.730 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	8.533.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-2.733.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	5.800.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	-7.289.730 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 8.000.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 12.250.000 €

§4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 10.000.000 €

§5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 420 v.H.
der Steuermessbeträge;

II.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 17.01.2024 die Gesetzmäßigkeit der am 13.12.2023 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Mosbach für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 8.000.000 € wird genehmigt. Vom Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (12.250.000 €) wird der genehmigungspflichtige Teil in Höhe von 7.150.000 € genehmigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 10.000.000 € ist genehmigungsfrei.

III.

Haushaltssatzung der Stiftung Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), §§ 31 und 34 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), und § 4 der Stiftungssatzung vom 15.11.1978/ 19.01.1983, hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach als Stiftungsorgan am 13. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung des Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	185.900 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-177.920 €
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	7.980 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.200.000 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-330.000 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	870.000 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.3 und 1.6) von	877.980 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	180.390 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-141.050 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	39.340 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.200.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	1.200.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	1.239.340 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-195.400 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-195.400 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	1.043.940 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 35.500 €

IV.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 15.01.2024 die Gesetzmäßigkeit der am 13.12.2023 beschlossenen Haushaltssatzung der Stiftung Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

V.

Der Haushaltsplan der Stadt Mosbach und der Stiftung Hospitalfonds für das Haushaltsjahr 2024 liegen in der Zeit vom 22.01.2024 bis einschließlich 30.01.2024 in der Verwaltungsstelle Neckarelz, Martin-Luther-Str. 2, Zimmer 211 zu den Öffnungszeiten Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr oder unter vorheriger Terminvereinbarung Montag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, aus. Termine können unter der Telefonnummer 06261/82-258 vereinbart werden.

VI.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mosbach, den 20.01.2024

Julian Stipp, Oberbürgermeister